Gemeinde Eglisau

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 19. Oktober 2026

00.05.02 Initiativen
00.05.02 Bachmann Philippe, Einzelinitiative "Baum- und Beschattungsprogramm für Eglisau"

279. Einzelinitiative «Baum- und Beschattungsprogramm für Eglisau», Ungültigkeit A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 17. August 2026 (Eingang 19. August 2026) reichte Philippe Bachmann die Einzelinitiative «Baum- und Beschattungsprogramm für Eglisau» in der Form einer allgemeinen Anregung ein.

II. Die Initiative im Wortlaut

Die unterzeichnete stimmberechtigte Person stellt gestützt auf § 150 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) folgende Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung.

Antrag: Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Umsetzungsvorlage für ein «Baum- und Beschattungsprogramm» für Eglisau auszuarbeiten und diese innert 18 Monaten nach Annahme der Initiative zur Abstimmung zu bringen. Dieses Programm soll insbesondere vorsehen, dass gesunde, grosskronige Bäume auf gemeindeeigenem Grund erhalten bleiben und abgehende Bäume durch geeignete Ersatzpflanzungen ersetzt werden. Zusätzlich soll geprüft und, wo fachlich sinnvoll, umgesetzt werden, an vorrangigen öffentlichen Orten wie Schul- und Kindergartenarealen, Spielplätzen, Dorfplätzen, kommunalen Strassenräumen, Parkplätzen und weiteren Aufenthaltsbereichen klimaresiliente, standortgerechte Bäume zu pflanzen, um Schattenwirkung und Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Bei allen Ersatz- und Neupflanzungen sind Baumarten zu wählen, die für die zu erwartende Klimaerwärmung geeignet sind, langfristig Schatten spenden können und dem jeweiligen Standort entsprechen. Die konkrete Umsetzung, insbesondere Standortwahl, Anzahl, Zeitplan, Kosten und Etappierung, bleibt den jeweils zuständigen Gemeindeorganen vorbehalten. Über allfällige Ausgaben und Kredite ist im Rahmen der ordentlichen finanzrechtlichen Zuständigkeiten und Verfahren zu beschliessen. Der Fokus soll auf der langfristigen Wirkung und Baumqualität liegen, nicht auf starren Mengen.

Begründung: Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass in Eglisau bestehende wertvolle Bäume auf gemeindeeigenem Grund erhalten und neue Bäume an geeigneten Orten für künftige Generationen nachgepflanzt werden. Bäume spenden Schatten und kühlen die Umgebung durch Verdunstung, was an heissen Sommertagen spürbar ist. Grosse, gesunde Bäume leisten dabei besonders viel; ihre Wirkung lässt sich kurzfristig nicht gleichwertig durch viele Jungbäume ersetzen. Deshalb sollen bei Bauarbeiten, Sanierungen und Unterhalt vorrangig bestehende wertvolle Bäume geschützt und bei Abgang geeignete Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Gleichzeitig erhöht mehr Begrünung in Schulhöfen, an Schulwegen, auf Spielplätzen, Plätzen und weiteren öffentlichen Aufenthaltsbereichen die Lebensqualität und

bietet Kindern, älteren Menschen und allen Einwohnerinnen und Einwohnern Schutz vor Sonne und Hitze.

Diese Initiative ist ein bescheidener, aber wirksamer Schritt für eine generationenverantwortliche Ortsbild- und Klimaanpassungspolitik. Eine detaillierte Pflanzplanung wird der Gemeinderat erarbeiten. Auf unnötige Bürokratie wie neue Kommissionen oder verpflichtende Jahresberichte wird bewusst verzichtet. Es geht um ein praxisnahes Vorgehen im Rahmen bestehender Zuständigkeiten.

III. Prüfung der Initiative

2. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschrift geprüft werden, ob die Initiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft und ob dieser der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Weiter ist zu prüfen, ob die Initiative formell vollständig (Titel, Initiativtext, Begründung) ist und ob sie den Namen und die Adresse des/der Initianten enthält. Schliesslich darf die Initiative nicht irreführend oder verletzend sein und muss die Einheit der Form (ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung) wahren. In materieller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 146 ff. GPR).

3. Die formellen Vorgaben zur Einreichung einer Einzelinitiative sind im vorliegenden Fall teilweise erfüllt:

 - Die Einzelinitiative ist durch den in der Gemeinde Eglisau stimmberechtigten Philippe Bachmann unterzeichnet.

 - Die vorliegende Einzelinitiative enthält einen Titel, den Initiativtext sowie eine Begründung. Auch der Name sowie die Adresse des Initianten sind enthalten, wodurch die Initiative als formell vollständig gilt. Es sind zudem keine irreführenden oder verletzenden Ausführungen enthalten.

 - Die Einzelinitiative beauftragt den Gemeinderat, innert 18 Monaten die erforderliche Umsetzungsvorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. Die Initiative ist eine allgemeine Anregung gem. § 120 Abs. 3 GPR. Die Einheit der Form als allgemeine Anregung ist somit gewahrt.

 - Die Initiative muss einen Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt und entweder der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Ein Baum- und Beschattungsprogramm bildet keinen wichtigen Rechtssatz. Nach Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1–3 GO stehen dem Gemeinderat unübertragbar die politische Planung, Führung und Aufsicht sowie die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten zu, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Die Kosten für die Erstellung eines Baum- und Beschattungsprogramms liegen in der Finanzkompetenz des Gemeinderats. Das Anliegen liegt daher in der Kompetenz des Gemeinderats und fällt nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung. Das Anliegen der Initiative umfasst keinen initiativfähigen Gegenstand.

 Bezüglich formeller Gültigkeit sind somit die Anforderungen an die Initiativfähigkeit des Gegenstands nicht gegeben.

4. Die Prüfung der materiellen Gültigkeit hat keine Verletzung der geltenden Vorschriften zutage gebracht:

 - Die Einzelinitiative fordert, dass die Gemeinde ein Baum- und Beschattungsprogramm erstellt und umsetzt, damit wertvolle Bäume auf gemeindeeigenem Grund erhalten und neue Bäume an geeigneten Orten für künftige Generationen nachgepflanzt werden. Die Vorlage

weist sachlich einen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

- Es sind keine Hinweise erkennbar, dass die vorliegende Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst, zumal das Baum- und Beschattungsprogramm sich auf gemeindeeigenen Grund bezieht.
- Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens liegt nicht vor, da das mit der Einzelinitiative verfolgte Anliegen sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar ist.

5. Verstösst nur ein Teil der Initiative gegen übergeordnetes Recht oder ist nur ein Teil der Initiative offensichtlich undurchführbar, wird nur dieser für ungültig erklärt, wenn der restliche Teil die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und noch ein sinnvolles Ganzes ergibt (vgl. § 128 Abs. 2 GPR). Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Kernanliegen um keinen initiativfähigen Gegenstand, womit keine Teilungültigkeit in Betracht fällt.

6. Folglich kann festgestellt werden, dass die Einzelinitiative vom 17. August 2026, eingereicht von Philippe Bachmann, Frauenhagstrasse 3, 8193 Eglisau, als ungültig erklärt werden muss.

IV. Beschluss

1. Die Einzelinitiative von Philippe Bachmann mit dem Titel «Baum- und Beschattungsprogramm für Eglisau» vom 17. August 2026 wird als ungültig erklärt.

2. Die Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative «Baum- und Beschattungsprogramm für Eglisau» ist im Mitteilungsblatt 11/26, welches am 30. Oktober in die Haushalte verteilt wird, wie folgt amtlich zu publizieren:

 Gültigkeitsprüfung der Einzelinitiative von Philippe Bachmann «Baum- und Beschattungsprogramm für Eglisau»

 Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19. Oktober 2026 die Ungültigkeit der Einzelinitiative «Baum- und Beschattungsprogramm für Eglisau» festgestellt.

 Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, zur Einsichtnahme auf und kann auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

 Gegen die Feststellung der Ungültigkeit der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

V. Mitteilung an

1. Philippe Bachmann, Frauenhagstrasse 3, 8193 Eglisau (einschreiben)
2. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
3. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl	Lucas Müller
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versand: 23. Oktober 2026